

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Dr. Tobias Lindner, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/28590 –

Windenergieausbau und Interessen der Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Ausbau der Windenergie ist eine entscheidende Stellschraube für die Erreichung der Klimaziele. Ohne ihn kann die Energiewende nicht weitergehen. Es ist deshalb besorgniserregend, dass die letzten Jahre den niedrigsten Ausbau von Windrädern seit Langem gesehen haben. Schätzungen der Fachagentur Windenergie an Land zufolge wird auch der Ausbau in den nächsten Jahren unter 2 Gigawatt Leistung bleiben, da gleichzeitig zum lahmenden Ausbau Pionierwindräder aus den ersten Tagen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach zwanzig Jahren vom Netz gehen (<https://www.stiftung-klima.de/app/uploads/2021/01/2021-01-27-Ausbaumengen-Windenergie-2030-Stiftung-Klima-neutralitaet.pdf>).

Die Bundesregierung adressiert die Hemmnisse des Windenergieausbaus aus Sicht der Fragestellenden nur höchst unzureichend. So wird ein von Bundesminister Peter Altmaier vorgelegter Maßnahmenkatalog zur Stützung der Windindustrie aus dem Herbst 2019 nach Bewertung der Windenergiebranche (<https://www.wind-energie.de/presse/pressemitteilungen/detail/aktionsprogramm-wind-an-land-guter-wille-allein-reicht-nicht/>) und der Fragestellenden gleichermaßen nicht ausreichend umgesetzt. Stattdessen wurden kontraproduktive pauschale Abstandszonen für Windenergie eingeführt, obgleich die Bundesregierung dem von ihr bei der Einführung der Abstände als Begründung angeführten Zusammenhang zwischen Abständen und Akzeptanz an anderer Stelle selbst widerspricht (<https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/030/1903053.pdf>).

Ein jedoch noch nicht einmal im Maßnahmenplan der Bundesregierung aufgeführtes Hindernis des Windausbaus sind Windräder, die wegen militärischer Belange nicht gebaut werden können. Insgesamt können Stand 2019 über 3,5 Gigawatt Leistung nicht errichtet werden. Allein durch Tieffluggkorridore der Bundeswehr sind fast 300 Anlagen blockiert. Besonders betroffen sind mit einem Anteil von rund einem Viertel der blockierten Projekte Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Branchenumfrage_beklagte_WEA_Hemmnisse_DVOR_und_Militaer_07-2019.pdf).

Eine aus Sicht der Fragestellenden besonders bedauerliche Situation ergibt sich, wenn die Belange der Bundeswehr nicht bereits im raumplanerischen

Verfahren eingebracht werden und so fälschlicherweise Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden, die letztlich doch nicht zur Verfügung stehen. Dies frustriert engagierte Windbauerinnen und Windbauer und reduziert das aktuell ohnehin zu niedrige Flächenangebot für Ökostrom.

1. In wie vielen Fällen wurde die Bundeswehr in den letzten Jahren in die Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) einbezogen?

Im Zeitraum 2016 bis 2020 wurde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr als zuständige Behörde an ca. 2 970 immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt. Ein Beteiligungsfall kann dabei mehrere Windenergieanlagen (WEA) umfassen.

2. In wie vielen Fällen, in denen sie einbezogen wurde, stimmte die Bundeswehr der Errichtung von Windenergieanlagen zu?

Die Bundeswehr konnte von den ca. 2 970 Fällen in ca. 2 700 Fällen zustimmen. Eine Realisierungsperspektive konnte in weiteren 33 Fällen aufgezeigt werden, sofern eine Änderung der Windenergieanlagenanzahl, des Windenergieanlagentyps oder eine Verschiebung der geplanten Standorte vorgenommen wird.

3. In wie vielen der Fälle waren Hubschraubertiefflugstrecken relevant für die Entscheidung, und in wie vielen dieser Fälle stimmte die Bundeswehr der Errichtung der Windenergieanlagen zu?

Entscheidungsrelevante Gründe einer Zustimmung oder Ablehnung werden durch die Bundeswehr statistisch nicht erfasst.

4. In wie vielen Fällen wurde die Bundeswehr nicht einbezogen, bei denen sich im Nachhinein herausstellte, dass sie hätte einbezogen werden müssen?

Der Bundeswehr sind keine Fälle bekannt, bei denen sich im Nachhinein herausstellte, dass sie hätte einbezogen werden müssen.

5. Nutzt die Bundeswehr zur Bestimmung des Störeinflusses von Windrädern auf Radaranlagen das aktualisierte Prüfverfahren der Deutschen Flugsicherung oder ein vergleichbares Verfahren, welches den Störeinfluss korrekt darstellt?

Die Bundeswehr nutzt im Gegensatz zur Deutschen Flugsicherung Radargeräte anderer Hersteller mit anderen Spezifikationen. Für das von der Bundeswehr genutzte Radargerät zur Flugsicherung an Flugplätzen, das Aerodrome Surveillance Radar-Selective, wird eine Simulationssoftware des Geräteherstellers genutzt, um die Störeinflüsse von Windrädern zu bewerten.

6. Hat die Bundesregierung geprüft, ob eine regelmäßige Ausrüstung von Windrädern mit Steuerungssystemen wie „FlightManager“ dazu geeignet wäre, auch im Bereich von Tiefflugstrecken den Bau von Windenergieanlagen zu ermöglichen?

Wenn ja, in wie vielen Fällen konnte dies umgesetzt werden?

Wenn nein, welche technischen Vorrichtungen wären geeignet, um den Windradbetrieb auch in Tiefflugbereichen zu ermöglichen?

Mit Hilfe bedarfsgerechter Steuerungssysteme wie dem FlightManager werden Radarstörungen durch die ferngesteuerte Reduzierung der Rotorbewegung einer WEA auf ein für die militärische Flugsicherung hinnehmbares Maß reduziert. Ungeachtet der Auswirkungen auf ein Flugsicherungsradar bleiben bedarfsgerecht gesteuerte WEA jedoch weiterhin als physisches Luftfahrthindernis bestehen. Je nach Höhe und Standort können diese WEA insbesondere innerhalb militärischer Tiefflugstrecken Leib und Leben der Luftfahrzeugbesatzungen erheblich gefährden. Insofern existieren keine technischen Vorrichtungen, um den Betrieb von WEA auch in Hubschraubertiefflugstrecken zu ermöglichen.

7. In wie vielen Fällen hat die Bundeswehr in den letzten fünf Jahren bei der Erstellung von Raumordnungsplänen auf Landesebene oder regionalplanerischer Ebene Stellung genommen?

Beteiligungen an Raumordnungsplänen auf landes- oder regionalplanerischer Ebene werden durch die Bundeswehr statistisch nicht erfasst.

8. Waren die durch Hubschraubertiefflugstrecken verhinderten Windenergieanlagen in Bereichen geplant, zu denen die Bundeswehr bereits im Vorfeld eine Stellungnahme zur zugrundeliegenden Raumplanung abgegeben hatte?

Entscheidungsrelevante Gründe einer Zustimmung oder Ablehnung werden durch die Bundeswehr nicht erfasst. Eine Antwort auf die Frage, ob die Errichtung von WEA in Hubschraubertiefflugstrecken geplant wurden, obwohl die Bundeswehr bereits im Rahmen zugrundeliegender Raumplanungen auf Konflikte mit militärischen Interessen hingewiesen hat, ist daher nicht möglich.

9. Hatte die Bundeswehr in diesen Stellungnahmen auf den Raumbedarf für die Tiefflugstrecken hingewiesen, die eine Ausweisung der entsprechenden Gebiete zur Nutzung durch Windenergieanlagen unmöglich oder sehr schwierig machen würden?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Belange der Bundeswehr stets rechtzeitig – also noch im Prozess der kommunalen, regional- oder landesplanerischen Flächenausweisung – angezeigt werden?

Durch die in den jeweiligen Bundes- und Landesgesetzen vorgeschriebene Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange ist die Beteiligung der Bundeswehr sichergestellt.

11. Wie oft wurden von der Bundeswehr informelle Voranfragen zur Errichtung von Windenergieanlagen beantwortet, und wie viele wurden davon negativ, wie viele positiv beantwortet?

Die Bundeswehr unterstützt die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Um Windparkbetreibern bereits frühzeitig Planungssicherheit zu geben, bietet die Bundeswehr seit dem Jahr 2017 auf freiwilliger Basis eine unentgeltliche und unverbindliche Prüfung der Vereinbarkeit von Windenergievorhaben mit militärischen Belangen an. Von den bis Ende des Jahres 2020 beantworteten 1 352 Voranfragen wurden 766 positiv beantwortet. 586 Fälle mussten ganz oder in Teilen abgelehnt werden. In 96 Fällen konnte eine Realisierungsperspektive aufgezeigt werden, sofern eine Änderung der Windenergieanlagenanzahl, des Windenergieanlagentyps oder eine Verschiebung der geplanten Standorte vorgenommen wird.

12. Wie viele der Voranfragen, die negativ beschieden wurden, befanden sich in planerisch für die Windenergie ausgewiesenen Gebieten?

Dies wird durch die Bundeswehr statistisch nicht erfasst.

13. Warum lehnt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr das Repowering der WEA im Windpark Wasserstraßen/Loccum wegen flugbetrieblicher Belange ab, obwohl sowohl die Heeresflieger in Bückeburg als auch die Flieger in Wunstorf die Probleme für lösbar halten, sofern die Anlagen nicht 240, sondern nur 233 Meter hoch werden?

Einzelne Bundeswehrdienststellen können jeweils nur ihre eigenen Belange bewerten. Aus diesem Grund bezieht das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr alle militärischen Belange, bei Betroffenheit des militärischen Luftverkehrs insbesondere die Stellungnahme des Luftfahrtamtes der Bundeswehr, in seine Gesamtbewertung ein. Nur hierdurch wird gewährleistet, dass die Interessen aller Dienststellen in der Stellungnahme der Bundeswehr Berücksichtigung finden.

14. Ist dem Bundesministerium der Verteidigung der Fall eines Windparks in Müden bekannt, bei dem nach Kenntnis der Fragestellenden Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Regionalverbandes Großraum Braunschweig als Windvorranggebiet ausgewiesen wurden, geplante Windenergieanlagen jedoch von der Bundeswehr abgelehnt werden, da sich ein Tiefflugkorridor im selben Gebiet befindet?

Der geschilderte Fall „Windpark in Müden“ kann keinem Beteiligungsvorgang zugeordnet werden.

15. Wie intensiv wird der Tiefflugkorridor bei Müden genutzt, sind andere Flächen für die Flugübungen in der Region verfügbar, und ist die Nutzung als Tiefflugkorridor zeitlich begrenzt?

Die Ortschaft Müden (Örtze) befindet sich ca. 5 Kilometer südwestlich vom Heeresflugplatz Faßberg, innerhalb der Kontrollzone Faßberg. In der Nähe der Ortschaft liegen die An- bzw. Abflugwege Süd und West. Die Nutzung der An- und Abflugwege ist je nach Auftrag- und Wetterlage, auch in geringeren Flug-

höhen möglich. Eine Verlegung bzw. ein zeitweiser Verzicht auf die Nutzung als Tiefflughorridor ist durch die Luftraumstruktur am Heeresflugplatz Faßberg und den umliegenden Sperrgebieten (ED-R 31/32/33) nicht möglich.

16. War die Bundeswehr in der Erstellung des RROP Braunschweig eingebunden, und wie wurde Stellung genommen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundeswehr war in das Verfahren zur Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Braunschweig eingebunden und nahm hierzu wiederholt Stellung. Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des RROP im Jahr 2018 zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung wurde der Regionalverband Großraum Braunschweig zuletzt über möglicherweise entgegenstehende militärische Belange informiert. Die Errichtung von Bauwerken in Hub-schraubertiefflugstrecken wird regelmäßig abgelehnt. Eine abschließende Bewertung ist erst bei Kenntnis der genauen Vorhabendetails möglich.

17. Ist die Bundeswehr in die derzeit laufenden RROP-Neuaufstellungen von derzeit 24 Planungsregionen in Niedersachsen eingebunden und wird rechtzeitig Stellung nehmen, um eine fälschliche Ausweisung von Windenergiegebieten zu verhindern?

Die Bundeswehr wird regelmäßig in die Planungen zu den Änderungen wie auch Neuaufstellungen von RROP eingebunden. Dabei nimmt sie innerhalb der ihr gesetzten Frist Stellung. Sofern eine Prüfung der Belange der Bundeswehr nicht innerhalb der gesetzten Frist möglich ist, wird eine Terminverlängerung beantragt. Seit dem Jahr 2020 wurde die Bundeswehr an insgesamt zwölf RROP-Neuaufstellungen in Niedersachsen beteiligt. Inwieweit diese Verfahren bereits abgeschlossen wurden, ist nicht bekannt.

18. Wie plant die Bundeswehr, die berechtigten Geheimhaltungsinteressen zu militärischen Belangen mit der frühzeitigen Beteiligung der Planungsbehörden übereinzubringen und den Planungsbehörden eine frühzeitige Berücksichtigung dieser Belange zu ermöglichen?

Im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren weist die Bundeswehr Planungs- und Genehmigungsbehörden möglichst frühzeitig auf entgegenstehende militärische Belange hin. Dabei stellt die Bundeswehr entgegenstehende Gründe so detailliert dar, wie es die Schutzbedürftigkeit der militärischen Interessen zulässt.

19. Wie viel Prozent der Landesfläche in Niedersachsen sind durch militärische Belange tangiert und müssen dort gegebenenfalls in die Raumplanung einfließen?

Der Anteil militärischer Belange an der Landesfläche in Niedersachsen kann nicht ermittelt werden. Durch die vorgeschriebene Beteiligung der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange wird gewährleistet, dass auch militärische Belange (soweit betroffen) im Rahmen der Raumplanung berücksichtigt werden.

